

Ausführungsbestimmungen
zum Auftrag als Kursleiter/in im Hochschulsport

§ 1

- (1) Ort, Zeit und Sportart des/der Kurse(s) sind im Auftrag, dem diese Ausführungsbestimmungen ergänzend beiliegen, enthalten.
- (2) Die Termin- und Ortsbestimmungen für die durchzuführenden Veranstaltungen werden in gemeinsamer Absprache der Kursleitung mit der Leitung des Hochschulsports besprochen.
- (3) Die Dauer der Tätigkeit ist im Auftrag geregelt.

§ 2

- (1) Die Ausgestaltung der durchzuführenden Veranstaltung(en) obliegt im Einzelnen der jeweiligen Kursleitung nach Maßgabe der Organisationsbestimmungen des Allgemeinen Hochschulsports.
- (2) Die Kursleitung hat die Geräte-, Hallen- und Hausordnung sowie die Sicherheitsbestimmungen zu beachten.
- (3) Die Kursleitung hat an den Veranstaltungsleitversammlungen teilzunehmen.
- (4) Die Kursleitung muss einen aktuellen, nicht älter als 2 Jahre alten, Erste-Hilfe Schein besitzen.

§ 3

- (1) Bei Krankheit und sonstiger unabweisbarer Verhinderung hat die Kursleitung eine qualifizierte Vertretung für die Durchführung des jeweiligen Veranstaltungstermins zu gewährleisten.
- (2) Bei 5 oder weniger Teilnehmenden innerhalb einer Woche nach Buchungsstart behalten wir uns das Recht vor, den betreffenden Kurs zu stornieren.
- (3) Unabhängig von den im Kursleitervertrag aufgeführten Terminen kann ein Kurs aufgrund von Sonderveranstaltungen bis zu zwei Mal pro Zeitraum entfallen.
- (4) In der Regel ist nach jedem Veranstaltungszeitraum eine Nachholwoche, in der ein ausgefallener Kurstermin nachgeholt werden kann.

§ 4

- (1) Die Kursleitung erhält für die Durchführung der Veranstaltung(en) eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe im Auftrag geregelt ist.
- (2) Vergütet werden nur die tatsächlich von der Kursleitung oder deren Vertretung durchgeführten Trainingsstunden, die per vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Stundennachweis dokumentiert werden müssen.
- (3) Im Falle der Vertretung erfolgt die Abrechnung der geleisteten Trainingsstunden durch die eigentliche Kursleitung.
- (4) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Ansprüche der Kursleitung (z.B. für Besprechungen, Vor- und Nachbereitung des Kurses, Kontrolle der Teilnahmeberechtigung, usw.) abgegolten.
- (5) Bei Verhinderung der Kursleitung (z.B. Urlaub, Krankheit, Kur, usw.) und bei Ausfall der Veranstaltung wird keine Aufwandsentschädigung bezahlt. § 616, Absatz 1 BGB gilt nicht.
- (6) Die Aufwandsentschädigung wird ohne Abzüge gezahlt. Der Kursleitung obliegt die Beachtung steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Verpflichtungen.
- (7) Die Vergütung wird nach Abschluss aller Veranstaltungen des Zeitraums in einer Summe ausgezahlt.

§ 5

- (1) Der Kursleistungsauftrag unterliegt der außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 BGB.
- (2) Ein wichtiger Grund im Sinne von § 626 BGB, der den Dienstberechtigten zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) die Kursleitung im Falle des § 3(1) dieses Vertrags während des Kurszeitraumes an zwei oder mehr Veranstaltungsterminen nicht für eine qualifizierte Vertretung sorgt oder den Hochschulsport nicht rechtzeitig von der Verhinderung unterrichtet,
 - b) die Kursleitung entgegen § 3(1) dieses Vertrags sich mehr als zwei Mal im Kurszeitraum vertreten lässt, sofern keine schwerwiegenden Gründe vorliegen,
 - c) die Kursleitung die Sicherheitsbestimmungen oder die Geräte-, Hallen- oder Hausordnung grob verletzt.